

Abkehr von der Behandlungsideologie?

Erfahrungen mit modernen Vollzugsformen in Skandinavien

Marlene Hilbers und Wolf Lange

Institut für Kriminalwissenschaften, Abteilung Kriminologie,
Universität Münster

I.

Anläßlich einer Skandinavien-Exkursion im September 1972 hatten wir Gelegenheit, mit einer Reihe von Strafvollzugspraktikern und Kriminologen in Dänemark, Schweden und Norwegen über das skandinavische Strafvollzugssystem zu diskutieren. Wir sind uns des Problems bewußt, daß Erfahrungen einer solchen Studienreise nur in begrenztem Umfang verwertbar sind, halten aber die auf dieser Fahrt gewonnenen Eindrücke für so bedeutsam, daß wir einen Teil unserer Informationen in die Strafvollzugsdiskussion einfließen lassen möchten. Dabei möchten wir von vornherein darauf hinweisen, daß viele der von uns gelieferten Angaben in persönlichen Gesprächen erarbeitet wurden und daher nur schwer überprüfbar sind.

II.

Mit der Verabschiedung des 2. Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom Juli 1969 ist in der BRD zumindest in kleinem Umfang ein neuer Abschnitt in der Strafvollzugspflege eingeleitet worden. Demnach wird durch § 65 des 2. StRG mit der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt ein neuer Typus von freiheitsentziehender Maßnahme eingeführt, der für einen eng begrenzten Täterkreis statt des traditionellen Gesichtspunkts der Bestrafung als Disziplinierungsmaßnahme die therapeutische Behandlung als Hilfe zur Resozialisierung vorsieht. Gewiß stellt diese Neuregelung nur einen schüchternen Schritt weg von der Schuld- und Sühne-Ideologie dar, die ihren Ausdruck in einer unmenschlichen Strafvollzugsrealität findet. Immerhin scheint aber hier eine qualitative Richtungsänderung angezeigt, nämlich Behandlung anstelle von Bestrafung, Unterstützung statt Unterdrückung. Es war daher nur verständlich, daß hohe Erwartungen an die skandinavischen Länder gestellt wurden, die gemein-

sam mit dem niederländischen Strafvollzug und Einzeleinrichtungen in den USA eine gewisse Tradition mit Behandlungskonzepten haben und daher als Vorbilder für die augenblicklich in Deutschland diskutierte und im Entwicklungsstadium befindliche Strafvollzugsreform einen beherrschenden Platz einnehmen. Frappierendstes Ergebnis der Besichtigung einer Reihe von Einrichtungen des Strafvollzugs (z. B. Herstedvester, Malmö, Stangby, Mariefred, Skänninge, Ila u. a.) und zahlreicher Gespräche mit skandinavischen Strafvollzugspraktikern und Kriminologen war die durchgängige Skepsis gegenüber dieser in der BRD im Anfangsstadium stehenden Orientierung hin zur „Behandlung“. Die Begründung dafür kam aus verschiedensten politischen und kriminologischen Richtungen. Wir möchten versuchen, einige dieser Argumente aufzuzeigen, zusammen mit ihrer möglichen kriminalpolitischen Bedeutung für die BRD.

1. In fast allen skandinavischen Modellanstalten sind die Rückfallquoten der entlassenen Insassen (z. B. in Herstedvester, Ila, Horsens und Stangby) nur wenig oder gar nicht im Vergleich zu den Rückfallquoten herkömmlicher „alter“ Strafanstalten gesunken. Das „Behandlungskonzept“, das mit so viel Vehemenz, finanziellem Aufwand und persönlichem Engagement eingeführt wurde und zunächst so großen Anklang fand, scheint augenfällige Erfolge (niedrigere Rückfallquoten) nicht zu erbringen. Insgesamt scheint sich aufgrund dieser Tatsache eine gewisse Resignation unter den mit diesem „Behandlungskonzept“ arbeitenden Praktikern und kriminologischen Theoretikern verbreitet zu haben, vor allem in Schweden und Norwegen. Daß wir dabei einerseits auf Behandlungsstrategien trafen, die zu eingehender Kritik Anlaß geben, andererseits neueste Strafvollzugstheorien gar nicht beachtet wurden, bleibt aus später noch zu erörternden Gesichtspunkten hier von untergeordneter Bedeutung. Wesentlich erscheint uns nur, daß bei zahlreichen Diskussionspartnern die Abkehr von der Behandlungsideologie erkennbar war. Unabhängig davon werden jedoch offenbar die Bestrebungen zu einer größtmöglichen Humanisierung des Strafvollzugs fortgesetzt. Diese Humanisierungsbestrebungen beschränken sich nicht auf bestimmte Modellanstalten und finden ihren Ausdruck u. a. in dem spürbar verbesserten Verhältnis zwischen Bediensteten und Insassen und einer dadurch stark reduzierten Insassensubkultur sowie in der sehr viel besseren Bezahlung der Gefangenenarbeit und den großzügigeren Urlaubs- und Besuchsregelungen.

2. Das Behandlungskonzept impliziert eine Reihe von Widersprüchen, auf die wir im folgenden näher eingehen möchten. Gerade skandinavische Kriminologen haben sich in den letzten Jahren außerordentlich stark auf Studien über verborgene Kriminalität konzentriert. Diese Studien beinhalten sowohl Untersuchungen zur Befragung von Tätern als auch Opfer-Befragungen. Wahrscheinlich werden alle dazu vorliegenden Ergebnisse demnächst von Ragnar Hauge (Oslo) in einem zusammenfassenden Bericht veröffentlicht werden. Die für unsere Zwecke wesentlichen Ergebnisse sind etwa folgende:

- Kriminelles Verhalten ist zu irgendeinem Zeitpunkt der individuellen Lebensgeschichte ein vorübergehendes „normales“ Verhalten fast jedes Mitgliedes einer Gesellschaft.
- Kriminelles Verhalten ist dabei in allen sozialen Schichten vorhanden, in der Unterschicht allerdings bei bestimmten Delikten sehr viel häufiger. Nur ein Bruchteil aller wirklich vorhandenen Kriminalität wird der Polizei und den Gerichten bekannt; von den bekanntgewordenen Tätern wiederum wird nur ein geringer Anteil mit einer Gefängnisstrafe belegt.

Im Zusammenhang mit den Ergebnissen dieser Dunkelfeld-Forschung tauchen nun folgende Überlegungen auf:

- a) Das Behandlungskonzept impliziert, daß der Insasse einer Strafanstalt behandlungsbedürftig ist, d. h. daß ein bestimmter individueller Mangelzustand es ihm unmöglich macht, sich so zu verhalten, daß er nicht mit strafgesetzlichen Normen in Konflikt gerät. Die Behandlung wird als wirksame Methode der Kriminalitätsbekämpfung betrachtet, da die Gesellschaft auf diese Weise am besten vor diesem Täter geschützt wird. Wenn aber kriminelles Verhalten ein an sich „normales“ Verhalten ist, dann muß die generelle Konzentration auf die „Behandlung“ bestimmter, fast zufällig ausgewählter Rechtsbrecher als Methode der Kriminalitätsbekämpfung insgesamt in Frage gestellt werden. Es stellt sich dann weiterhin auch die Frage, in welchem Umfang die Gesellschaft berechtigt ist, in irgendeiner Weise auffällige Mitglieder auszusondern, zu isolieren, zu stigmatisieren und ihnen eine bestimmte „Behandlung“ angedeihen zu lassen.
- b) Seltsamerweise — und die jetzt folgenden Vermutungen sind rein spekulativer Art — scheint bei vielen an der Kriminalitätsbekämpfung beteiligten Personen eine Schwerpunktverlagerung ihrer Aktivitäten hin zur isolierten Strafvollzugsproblematik zu beobachten zu sein. Nicht mehr die Bekämpfung der gesellschaftlichen Ursachen der Kriminalität erfährt das größte Interesse, sondern in der Einrichtung modernerer,

humaner und effektiverer (niedrige Rückfallquote!) Strafanstalten wird das „Allheilmittel“ zur Bekämpfung der Kriminalität gesehen. Kriminalitätsprobleme werden individualisiert in der „Behandlung“ von Strafgefangenen. Die Einrichtung moderner Anstalten wird zum Alibi, hinter dem Maßnahmen wie z. B. verbesserte Sozialgesetzgebung, Aufgabe der Überprivilegierung bestimmter Gruppen u. ä. in den Hintergrund treten.

Betrachtet man die unter a) und b) aufgeführten Argumente im Zusammenhang, so ergibt sich die Frage, ob ein Strafvollzug nicht in sich verlogen ist. Von einer Reihe von Kriminologen und Strafvollzugspraktikern, mit denen wir während unserer Skandinavien-Exkursion diskutieren konnten, wurde diese Frage bejaht. Nach Ansicht des Kriminologen Nils Christie in Oslo ist es daher sinnvoller, möglichst kurze, möglichst humane Strafen auszusprechen, diese aber auch als Strafen zu deklarieren und das Interesse vornehmlich auf die Bekämpfung der gesellschaftlichen Ursachen der Kriminalität zu richten.

3. Am schärfsten artikuliert wird ein großer Teil der oben angeführten Argumente von einer Organisation, die sich in Dänemark KRIM, in Schweden KRUM und in Norwegen KROM nennt und in Großbritannien: PROP. In Oslo bot sich die Gelegenheit, mit dem Begründer der norwegischen Sektion, Thomas Mathiesen, über diese Organisation zu diskutieren. Die Ziele dieser Organisation werden in einem Informationsblatt wie folgt beschrieben: „KRUM seeks to dissect and combat the class society which, owing to its unequal distribution of power and wealth, promotes the formation of groups who are socially, economically and culturally disadvantaged. KRUM seeks to abolish imprisonment and other coercive deprivations of liberty in the correctional system, child and youth welfare, mental health services, care of alcoholics, drug addicts, disabled persons etc“.

KRUM wurde 1966 von Sozialarbeitern, Psychologen, Juristen und ehemaligen Strafgefangenen gegründet. 1968 folgten die norwegische Organisation KROM und die dänische KRIM.

Die frühe schwedische Organisation war charakterisiert durch folgende Faktoren (nach Mathiesen):

– KRUM verstand sich einerseits als politische Organisation zur Reform des Strafvollzuges, andererseits als humanitäre Organisation, die persönliche Hilfe für entlassene Gefangene anbot. So betreute z. B. jedes KRUM-Mitglied einen ehemaligen Strafgefangenen.

- Das Strafvollzugs-Konzept von KRUM war absolut behandlungsorientiert; KRUM setzte sich für Therapien im psychologisch-soziologischen Sinne in allen schwedischen Gefängnissen ein.
- KRUM strebte nach möglichst starker Humanisierung des Strafvollzuges und befürwortete daher auch kleinere positive Reformen, z. B. Veränderungen in der Briefzensur, der Besuchsregelung usw.

Im Laufe einiger Jahre änderte sich jedoch diese Orientierung der Organisation. Die Kritik an bestimmten Verhältnissen im Strafvollzug wurde ausgedehnt auf den Strafvollzug insgesamt. Kleine Reformen wurden als nicht mehr genügend betrachtet, sie wurden im Gegenteil sogar für gefährlich gehalten, weil sie nach Ansicht von KRUM den Strafvollzug stabilisieren und ihn nicht mehr in Frage stellen.

Gleichermaßen änderte sich auch die Behandlungs-Orientierung von KRUM aus folgenden Gründen. Man erlebte, wie alle möglichen Arten von Therapeuten ohnmächtig gegen bestehende Gefängnisstrukturen waren, vielfach vom Gefängnis absorbiert und als Alibi benutzt wurden und damit nicht mehr sinnvoll arbeiten konnten. Man erlebte außerdem, daß das Behandlungskonzept generell den Aufenthalt der Insassen in den Strafanstalten verlängerte. Es wurde der Eindruck verstärkt, daß die Macht des Strafvollzugssystems über einzelne Insassen durch das Behandlungskonzept unverhältnismäßig gestärkt wurde. Die Arbeit für humanitäre Reformen im Strafvollzug wurde zurückgestellt, KRUM betrachtet sich nach Aussage Mathiesens heute als eine „destructive organization“. Erklärtes Ziel auch der Nachfolgeorganisationen von KRUM in Norwegen und Dänemark ist es heute, alle diejenigen Typen sozialer Kontrollen zu zerstören, die sich als ineffektiv und inhuman herausgestellt haben. Dies geschieht unter anderem durch massiven Druck auf das Parlament unter Zuhilfenahme progressiver Massenmedien. Ein erstes Ergebnis liegt vor. Das Landstreicher-Gesetz, das diese Randgruppe der Gesellschaft in langjährige Arbeitslageraufenthalte verbannen half, wurde aufgehoben. Das hatte anfänglich zur Folge, daß Tausende von Landstreichern die Zentren des Landes bevölkerten. Aber nach Ansicht Mathiesens veranlaßte das gewachsene Problembewußtsein und die gesteigerte Toleranz die Allgemeinheit zu Hilfsaktionen, so daß heute dieses Problem als bewältigt gilt. Augenblicklich bekämpft man die gesetzliche Einführung der in England praktizierten 6 Wochen (short-sharpshock)-Haftstrafen für Jugendliche. Endziel ist die Aufhebung des Strafvollzugssystems. Begründet wird

die Notwendigkeit zur Aufhebung dieser Kontrollsysteme damit, daß sie im Moment nur gegen die unterprivilegierten, schwachen und größtenteils ungefährlichen Mitglieder einer Gesellschaft angewandt werden, die aber als bedrohlich und gefährlich präsentiert werden. Gleichzeitig sieht sich KRUM als pressure group für Insassen von Strafanstalten, die bestimmte Bedürfnisse und Interessen artikulieren. Ein Hauptaspekt der KRUM-Arbeit ist, den Insassen zu zeigen, daß sie selber aktiv an der Verbesserung ihrer Situation arbeiten müssen, durch den Kampf für ihre eigenen Rechte und Bedürfnisse.

III.

1. Wir haben in den vorangegangenen Abschnitten versucht, auf Problemstellungen im Zusammenhang mit der absehbaren Behandlungsorientierung in Teilen des Strafvollzugssystems der BRD am Beispiel skandinavischer Erfahrungen aufmerksam zu machen. Es ist daher nur verständlich, daß wir allein schon aus diesen erwähnten Gründen erhebliche Bedenken gegen das Instrument der „sozialtherapeutischen Anstalt“ und die aufkommende Behandlungsorientierung bundesrepublikanischer Strafvollzugstheoretiker und -praktiker hegen.

2. Wesentlichere Einwände gegen diese Behandlungsideologie ergeben sich jedoch weiterhin aus folgenden Gründen: Wir sehen in der Abkehr von der Kategorie der Schuld zugunsten einer medizinisch-psychologischen Betrachtungsweise des Phänomens des „Kriminellen“ keine qualitative Veränderung des Kriminellen in der gesellschaftlichen Beurteilung. Der Kriminelle als der „Andersartige“ bleibt erhalten, die Stigmatisierung erfährt lediglich eine begriffliche Umformung, ohne daß der lombrosianische Dualismus in Frage gestellt wird, der hier nur eine zwar humane, aber dennoch für die Betroffenen negative Neuauflage erfährt. Diese Perpetuierung der traditionell individualistischen Betrachtungsweise der Kriminalität und des Kriminellen insbesondere erschwert die Auseinandersetzung mit dem interaktionistischen Ansatz. Wenn man davon ausgeht, daß der Kriminelle, um den es hier geht, eine Art „soziales Produkt“ ist, das nicht eine statische, deformierte „Persönlichkeitsstruktur“ aufweist, sondern vielmehr von seinem gesamten sozialen Umfeld und den ihn kontrollierenden staatlichen Behörden als Krimineller ständig neudefiniert, verfestigt und verstärkt wird, dann ist nicht verständlich, warum man bei einer Strafvollzugsdiskussion gerade dieses Umfeld ausspart und sich statt dessen auf die isolierte künstliche Atmosphäre der Strafanstalt konzentriert. Schließlich sehen wir die Gefahr, daß das wachsende kriminalitätsbezogene

Problembewußtsein der Öffentlichkeit eine Ausrichtung erfährt, die es ihr zum einen erlaubt, sich hinsichtlich ihrer kriminogenen Rollen zu exculpieren, indem man ihr vorspiegelt, daß der Kriminelle ein krankes Individuum sei, das abge sondert und der Verantwortung von „Fachleuten“ übergeben werden müsse. Zum anderen wird dadurch von wesentlich sozialschädlicheren Formen der Kriminalität (z. B. der White-Collar-Kriminalität) abgelenkt, die, weil sie von nicht auffällig sozialabweichenden Tätergruppen begangen werden, auch nur schwerlich als „krank“ definiert werden können und darüber hinaus auch im Bewußtsein der Öffentlichkeit kaum als kriminell angesehen werden.

3. Wir betrachten deshalb die täterorientierte Behandlungs ideologie nicht mehr als ein diskussionswürdiges Modell. Wo aber liegen – wenn überhaupt – Alternativen? Die positivste Antwort bestände in einem Konzept von veränderter Gesellschaft, in der Strafe und Strafvollzug überflüssig werden; eine solche Gesellschaft ist – wenn überhaupt – in näherer Zukunft nicht konstruierbar. Daher kann man auch nicht von ihr als Diskussionsgrundlage ausgehen.

Es gilt also im Rahmen der gegebenen Bedingungen andere Wege aufzuzeigen, die den einzelnen Straftäter möglichst wenig schädigen, den kriminogenen Einfluß der Öffentlichkeit mit berücksichtigen und, aus ökonomischer Sicht betrachtet, sich als wirkungsvoll darstellen. Einen solchen Strafvollzug denkmodellartig zu skizzieren, hieße, einen Strafvollzug in Freiheit aufzuzeigen. Nur dort finden sich diejenigen Bedingungen, denen der Kriminelle nicht gewachsen war, deren Bewältigung er aber erlernen muß. Doch auch die Personen des sozialen Umfeldes selbst müssen lernen, adäquate Verhaltensweisen zu entwickeln. Nicht nur der Kriminelle verhält sich sozialabweichend, auch sein Gegenüber (Nachbar, Richter, Polizei, Arbeitgeber, Kollege usw.) beeinflußt ihn in einer für den Kriminellen negativen Richtung und wird damit zum kriminogenen Faktor. Beide bedürfen folglich der Therapie, wenn ihr ursprünglich „normales“ Nebeneinander wieder hergestellt werden soll. Dies läßt sich aber unserer Ansicht nach nicht in einer jeweils isolierten Behandlung des Kriminellen einerseits sowie seines sozialen Umfeldes andererseits verwirklichen, was bei Aufrechterhaltung des Strafvollzuges unausbleiblich wäre. Vielmehr muß in konkreten Krisensituationen des Alltages beiden Parteien die Möglichkeit zur Entwicklung alternativer Handlungsmodelle gegeben werden. Dazu bedarf es aber der allseitigen therapeutischen Initiativen speziell geschulter

„social change agents“, die dann im natürlichen Umfeld des Kriminellen agieren könnten. Zumindest ließe sich mit diesem Denkansatz die sich auch im jetzigen Behandlungskonzept weiterhin offenbarende Stigmatisierung des Delinquenten als in psychisch-sozialer Beziehung „anomal“ und die damit verbundene Zweiteilung in Stigmatisierte und Nicht-Stigmatisierte vermeiden.

Wie diese Modellskizze ganz konkret in die Praxis umzusetzen wäre, ist uns zur Zeit auch noch nicht ganz klar. Zu denken wäre etwa an ein „Community Treatment“-Projekt, das sich an den oben aufgezeigten Grundsätzen orientiert. Wenn auch ganz konkrete Angaben im Moment noch nicht gemacht werden können, erscheint es uns dennoch wichtig, die Strafvollzugsdiskussion – wenn überhaupt – in der aufgezeigten Richtung voranzutreiben, obwohl wir uns auch der Angriffspunkte gegen dieses Modell im klaren sind:

- a) Wir wissen, daß die Isolation eines gewissen Täterkreises aus sicherheitspolitischen Gründen gar nicht umgangen werden kann.
- b) Wir sind uns der abschreckenden generalpräventiven Wirkung der bestehenden Sanktionsformen für das Funktionieren einer Gesellschaft bewußt. Eine „Behandlung in Freiheit“ könnte dieser Wirkung möglicherweise entgegenarbeiten.
- c) Wir sind vor allem skeptisch, ob unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen ein derartiger Strafvollzug überhaupt praktiziert werden kann. Am Beispiel Düren wurde offensichtlich, ohne daß es erst einer eingehenden Analyse der damaligen öffentlichen Reaktionen bedarf, daß der Strafvollzug kein Freiraum *sui generis* ist, der der gesellschaftlichen Kontrolle entzogen werden kann. Er ist vielmehr ein allergischer Punkt des gesellschaftlichen Interesses, auf den sich Vorurteile, Aggressionen usw. konzentrieren und der deshalb nur einen eingegengten Spielraum zur Verfügung hat, der daran zweifeln läßt, daß notwendige Alternativmodelle z. B. in der aufgezeigten Art realisiert werden können. Aus diesen Gründen läßt sich auch Verständnis aufbringen für KROM's Forderung nach Rückzug aus dem Strafvollzug.

20. Oktober 1972
44 Münster, Wilmergasse 28